jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/10/21 96/09/0294

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.10.1998

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein
62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §4a;

Rechtssatz

Der aufgrund der Baupläne erfolgte Hinweis darauf, daß für Gaststätten mit dieser Größe keine Beschäftigungsbewilligungen für Musiker erteilt werden, stellt keinen gesetzmäßigen Versagungsgrund iSd AuslBG dar; daher erweist sich der betreffende Bescheid als inhaltlich rechtswidrig.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996090294.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at